Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

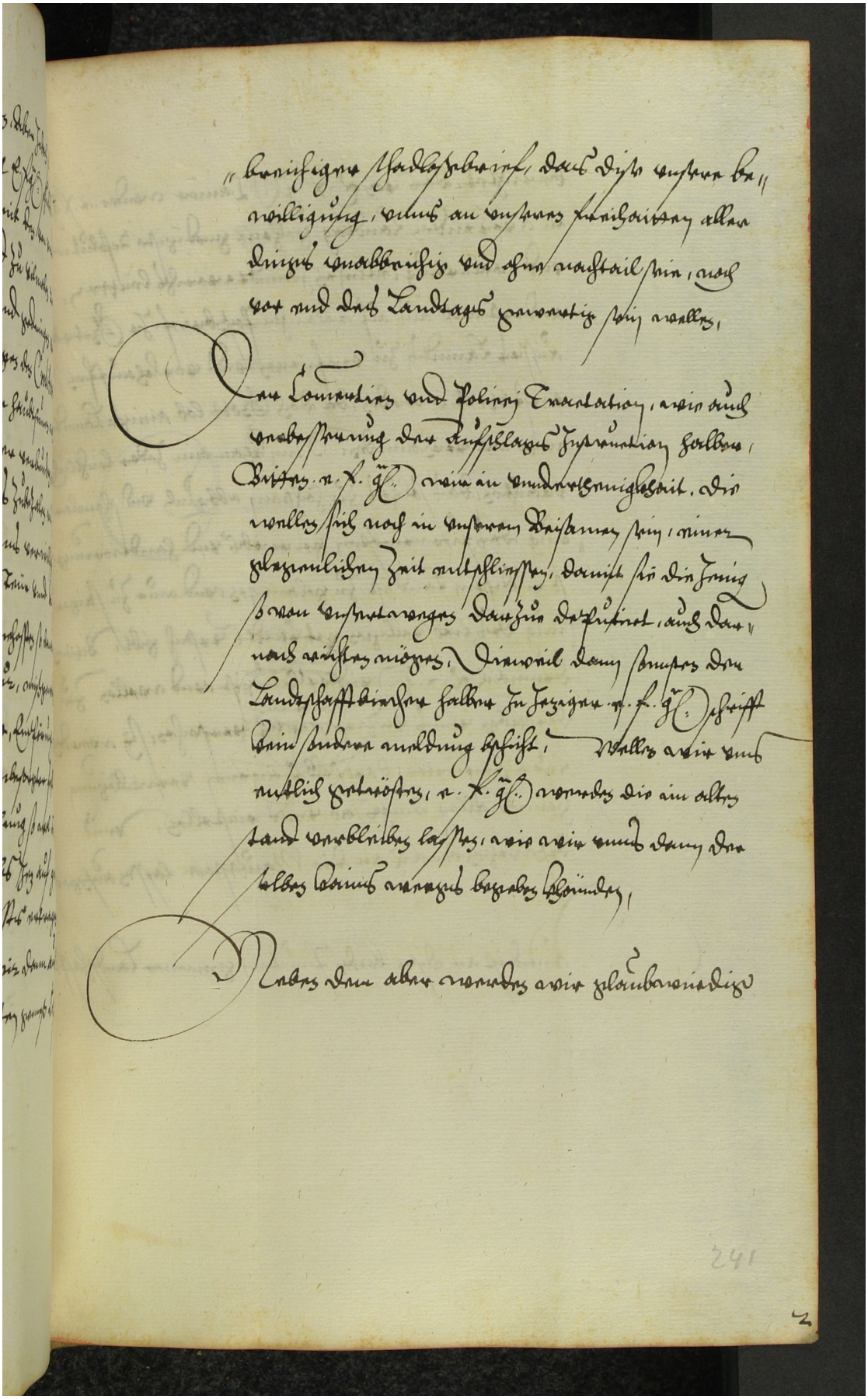

„beniglichen Stadtschreiber, daß dieselbe unsere be„willigung, welche an unseres Landschreibers allen dingen vnabbruchig vnd ohne nachtail sein, noch vor vnd daß Landtags gewonnen sein wellen,

Zu Conservirung vnd Schirmung Exactation, wie auch verhütung der aufflagen Jurisdiction halben, Bitten E. F. G. wir in vnderthenigkeit, die wellen sich noch in unseren Beisammen sein, einer gelegenlichen Zeit entschlossen, damit sie die Sach von Erstreckungen daruon dezhuetet, auch daß „nach richten mögen. Dieweil dann sonsten den Landschafftlichen Halben zu Jetzigen E. F. G. schrifft kein sonders anhaben beschicht, Wellen wir auch nutlich getröstet, E. F. G. vorwerfen die im alten stand verbleiben lassen, wie wir auch dann dieselben keines weegs begeben schuldig,

Neben dem aber vorwerfen wir glaubwerdige